



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2014  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2012/0163 (COD)

---

---

11731/14  
ADD 2

CODEC 1605  
WTO 207  
FDI 12

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärungen

---

### **ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, LITAUENS, POLENS UND DER SLOWAKEI**

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei erklären, dass der Erlass und die Anwendung dieser Verordnung nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten berührt und nicht als Ausübung einer geteilten Zuständigkeit durch die Union in Bereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht ausgeübt hat, ausgelegt werden darf.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei betonen, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, sofern internationale Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltende Freihandelsübereinkommen betroffen sind, auf ausländische Direktinvestitionen gemäß Artikel 207 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, beschränkt sind.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei messen der Tatsache äußerste Bedeutung bei, dass der Erlass dieser Verordnung keine Begründung oder Rechtsgrundlage darstellt, auf die sich eine ausschließliche externe Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltender Freihandelsübereinkommen, die nicht ausdrücklich von Artikel 207 Absatz 1 AEUV erfasst sind, stützen könnte, was insbesondere für Klauseln betreffend Wertpapieranlagen oder andere Investitionsschutzklauseln gilt, die nicht von der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik erfasst sind.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei akzeptieren die Definition von "nach dem Unionsrecht vorgeschrieben" unter der Voraussetzung, dass die Definition von "nach dem Unionsrecht vorgeschrieben" auch eine Behandlung erfasst, bei der der Mitgliedstaat zur Verwirklichung des Ziels einer Richtlinie eines der darin zu diesem Zweck genannten Mittel anwendet.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei akzeptieren Artikel 14 Absatz 5 unter der Voraussetzung, dass Artikel 19 keine Anwendung auf Artikel 14 Absatz 5 findet.

Unter Beibehaltung ihres Standpunkts zu den vorstehend genannten Punkten können die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei die Annahme dieser Verordnung unterstützen.

### **Erklärung Deutschlands, Finnlands und der Niederlande**

Deutschland, Finnland und die Niederlande erklären, dass der Erlass und die Anwendung dieser Verordnung nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten berührt und nicht als Ausübung einer geteilten Zuständigkeit durch die Union in Bereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht ausgeübt hat, ausgelegt werden darf.

Deutschland, Finnland und die Niederlande betonen, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, sofern internationale Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltende Freihandelsübereinkommen betroffen sind, auf ausländische Direktinvestitionen gemäß Artikel 207 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, beschränkt sind.

Deutschland, Finnland und die Niederlande messen der Tatsache äußerste Bedeutung bei, dass der Erlass dieser Verordnung keine Begründung oder Rechtsgrundlage darstellt, auf die sich eine ausschließliche externe Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltender Freihandelsübereinkommen, die nicht ausdrücklich von Artikel 207 Absatz 1 AEUV erfasst sind, stützen könnte, was insbesondere für Klauseln betreffend Wertpapieranlagen oder andere Investitionsschutzklauseln gilt, die nicht von der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik erfasst sind.

---